

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 22. Jänner 1985

14. Stück

27. Verordnung: Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1985
28. Verordnung: Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1985
29. Verordnung: Auflassung eines Straßenabschnittes der B 100 Drautal Straße im Bereich der Gemeinde Leisach
30. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes
31. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 20 Schilling „200 Jahre Diözese Linz“
32. Verordnung: Bestimmung der Wahltag für die Hochschülerschaftswahlen 1985

27. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 3. Jänner 1985 über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1985

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, wird verordnet:

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 5. Dezember 1984, BGBl. Nr. 504, für das Kalenderjahr 1985 mit 1,033 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch im Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1985 verbindlich.

Steyrer

28. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 3. Jänner 1985 über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1985

Auf Grund des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 142/1974 wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 5. Dezember 1984, BGBl. Nr. 504, für das Kalenderjahr 1985 mit 1,033 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem

Ausmaß auch im Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1985 verbindlich.

Artikel II

Die Höhe des Taschengeldes gemäß § 39 Abs. 4 des Tuberkulosegesetzes wird für das Kalenderjahr 1985 mit 54 S festgesetzt.

Artikel III

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1985 an die Stelle der im § 41 Abs. 2 des Tuberkulosegesetzes genannten Beträge treten, werden wie folgt festgesetzt:

1. statt 8 477 S mit 8 757 S,
2. statt 5 925 S mit 6 121 S,
3. statt 2 213 S mit 2 286 S,
4. statt 639 S mit 660 S.

Steyrer

29. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 8. Jänner 1985 betreffend die Auflassung eines Straßenabschnittes der B 100 Drautal Straße im Bereich der Gemeinde Leisach

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 100 Drautal Straße von km 111,95 (alt) bis km 113,46 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 21. April 1980, BGBl. Nr. 185, bestimmten — Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

30. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 8. Jänner 1985, mit der die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 6 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981, 570/1981 und 115/1984 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Dezember 1979, BGBl. Nr. 509, zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 532/1980, 131/1981, 418/1981, 210/1982, 271/1983 und 529/1983 wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt B der Anlage zu § 5 wird beim Zollamt Steyr nach der Zweigstelle Bahnhof

die Zweigstelle „Post“ mit den Aufgaben „Abfertigung im Postverkehr“ eingefügt.

2. Im Abschnitt C der Anlage zu § 5 wird beim Zollamt Salzburg nach der Zweigstelle Bahnhof-Perron die Zweigstelle „Lieferung-Bahn“ mit den Aufgaben „Abfertigung im Eisenbahnverkehr“ eingefügt.
3. Im Abschnitt D der Anlage zu § 5 wird beim Zollamt Graz nach der Zweigstelle Hauptbahnhof die Zweigstelle „Ostbahnhof“ mit den Aufgaben „Abfertigung im gebundenen Verkehr von Sendungen im kombinierten Güterverkehr“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt hinsichtlich des Artikels I Z 1 mit 2. Mai 1985, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. Februar 1985 in Kraft.

Vranitzky

31. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Jänner 1985 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 20 Schilling „200 Jahre Diözese Linz“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Ab dem 19. März 1985 werden Scheidemünzen zu 20 Schilling zum 200 Jahr-Jubiläum der Diözese Linz ausgegeben.

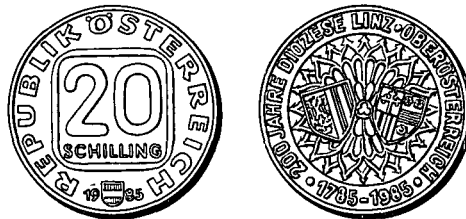
§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 920 Tausendteilen Kupfer, 60 Tausendteilen Aluminium und 20 Tausendteilen Nickel herzustellen. Der Durchmesser der Münze hat 27,7 mm, ihr Stückgewicht 8 g zu betragen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite der Münze hat in einem quadratischen Feld mit stumpfen Ecken auf vertieftem blanken Grund die Zahl „20“ und darunter das Wort „SCHILLING“ sowie das Prägejahr „1985“ mit in der Mitte der Jahreszahl angeordnetem Bindenschild zu zeigen. Die Umschrift hat „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu lauten.

(2) Die andere Seite der Münze hat auf einer Fensterrose das oberösterreichische Landeswappen und das Diözesanwappen sowie die Inschrift „200 JAHRE DIÖZESE LINZ · OBERÖSTERREICH“ und die Jahreszahlen „1785—1985“ zu zeigen.

(3) Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat 19 Punkte aufzuweisen.



Vranitzky

32. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 11. Jänner 1985 über die Bestimmung der Wahltag für die Hochschülerschaftswahlen 1985

Auf Grund des § 15 Abs. 8 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, zuletzt geän-

dert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 316/1981, wird verordnet:

Als Wahltag für die Hochschülerschaftswahlen 1985 werden der 21., 22. und 23. Mai 1985 bestimmt.

Fischer